

WICHTIG: Während der COVID-19-Pandemie waren sämtliche Fristen im Zusammenhang mit der ärztlichen Fortbildung (somit auch beim Notarzt-Refresher) ausgesetzt. Diese Bestimmung wurde aufgehoben.

Nähere Informationen zu den Auswirkungen auf die notärztlichen Diplome finden Sie auf der Homepage der Arztkademie (www.arztakademie.at) unter dem Punkt Diplom-Fortbildungsprogramm / DFP für Ärzt:Innen / COVID-19.

Bei Fragen können Sie sich gerne mit Herrn Mag. Stefan Nitz (stefan.nitz@aekvbg.at, 05572/21900-46) oder Herrn Dr. Jürgen Winkler (juergen.winkler@aekvb.at, 05572/21900-34) in Verbindung setzen.

ALLGEMEINES

Mit der letzten Ärztegesetznovelle wurde vom Gesetzgeber das Notarztwesen umfassend geändert. Mit der Neuregelung wurde mit 1. Juli 2019 ein modernes System zur Qualifizierung von Notärztinnen und -ärzten in Österreich geschaffen. Seit diesem Zeitpunkt können auch Turnusärztinnen und -ärzte nach Erfüllung aller Voraussetzungen eine notärztliche Tätigkeit ausüben. Zudem wurden die bisherigen Regelungen zum Notarzt-Refresher umgestellt.

Die genauen Details zur neuen Ausbildung wurden durch die ÖÄK im Rahmen einer eigenen Notärztinnen/Notärzte-Verordnung (NA-V) festgelegt. Diese ist auf der Homepage der ÖÄK (www.aerztekammer.at) unter dem Punkt Kundmachungen & Rechtsgrundlagen abrufbar.

NOTÄRZTLICHE AUSBILDUNG

Bitte beachten Sie, dass nachstehende Ausführungen nur eine übersichtswise Darstellung beinhaltet. Nähere Informationen zur neuen Ausbildung und insbesondere auch zu den Übergangsbestimmungen finden Sie in den FAQ zur Notarztausbildung auf der Homepage der ÖÄK (www.aerztekammer.at) unter dem Punkt Ausbildung / Notärztin / Notarzt.

Was gilt für Notärztinnen und -ärzte, die ihre Berechtigung vor dem 1. Juli 2019 erworben haben?

Per 1. Juli 2019 bestehende Berechtigungen zur notärztlichen Tätigkeit im Rahmen organisierter Rettungsdienste bleiben gemäß Übergangsrecht aufrecht.

Voraussetzung ist allerdings, dass Sie über eine gültige Notarztberechtigung verfügen. Wir ersuchen Sie daher (sofern noch nicht erfolgt), uns

- Ihr Notarztdiplom,
- die Bestätigung über den von Ihnen absolvierten Notarztgrundkurs sowie
- die Bestätigungen über alle von Ihnen absolvierten Notarzt-Refresher

zu übermitteln, sodass wir diese Prüfung für Sie vornehmen können. Ohne diese Unterlagen können wir der Österreichischen Ärztekammer nicht bestätigen, dass Sie über eine aufrechte Notarztberechtigung verfügen.

Nach dem 1. Juli 2019 müssen Sie noch einmal einen Notarzt-Refresher nach der bisherigen Rechtslage, d.h. binnen 24 Monaten (mit Toleranzfrist von +/- 6 Monaten) nach Ihrem individuellen Stichtag, absolvieren. Gerne teilen wir Ihnen Ihren individuellen Stichtag und die Frist für die Absolvierung des nächsten Notarzt-Refreshers mit, nachdem wir Ihre Notarzt-Unterlagen überprüft haben.

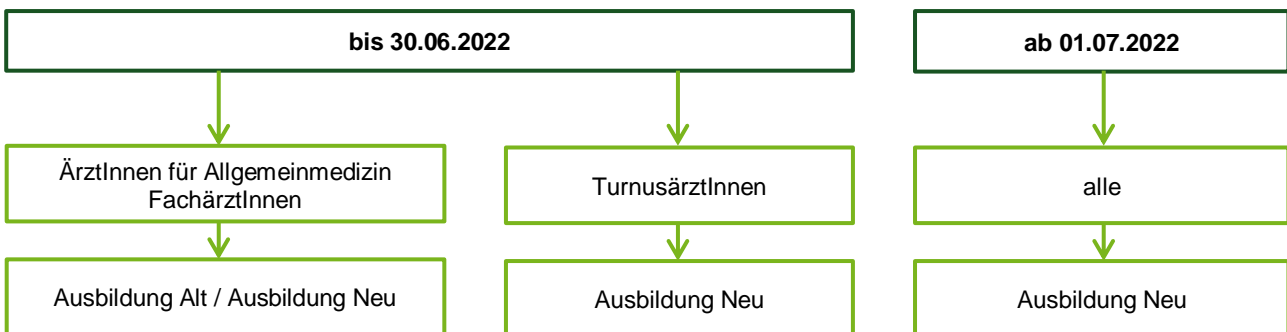
WICHTIG: Bitte übermitteln Sie uns daher (sofern noch nicht erfolgt) Ihre vollständigen Nachweise (Notarzdiplom, Bestätigung über den absolvierten Grundkurs sowie Bestätigungen über alle von Ihnen absolvierten Refresher) per E-Mail an aek@aekvbg.at.

Nach erfolgreicher Absolvierung dieses (letzten) Refreshers nach alter Rechtslage werden Sie in das neue System übergeführt und erhalten von der Österreichischen Ärztekammer ein neues, auf 3 Jahre befristetes Notarzdiplom. Dies hat für Sie dann den Vorteil, dass die komplizierte Stichtagsberechnung wegfällt. Sie müssen den Refresher dann künftig nur mehr innerhalb des in Ihrem neuen Notarzdiplom ausgewiesenen Befristungszeitraums absolvieren.

WICHTIG, falls dieser (letzte) Refresher nach alter Rechtslage nicht in Vorarlberg absolviert werden sollte: Bitte übermitteln Sie die Teilnahmebestätigung an uns, sodass wir die Ausstellung des befristeten Notarzdiploms bei der ÖÄK in Auftrag geben können (bei von uns in Vorarlberg veranstalteten Refreshern melden wir die Teilnahme automatisch an die ÖÄK).

In Einzelfällen kommt es jedoch vor, dass teilweise (vor allem ältere) Unterlagen über absolvierte NotarztFortbildungen von Notärztinnen und -ärzten nicht mehr vollständig auffindbar sind. Bitte klären Sie in diesen Fällen die weitere Vorgehensweise mit Herrn Mag. Stefan Nitz (stefan.nitz@aekvbg.at, 05572/21900-46) oder Herrn Dr. Jürgen Winkler (jueergen.winkler@aekvbg.at, 05572/21900-34) ab.

Was gilt für Ärztinnen und Ärzte, die ab dem 1. Juli 2019 eine Notarztberechtigung erwerben möchten?



Ausbildung Alt:

Ärztinnen und Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärztinnen und -ärzte eines klinischen Sonderfaches können bis 30. Juni 2022 die Notarzt-Berechtigung nach dem alten System erlangen (ab dem 1. Juli 2022 gilt für sie auch verpflichtend die neue Notarzausbildung). D.h. sie müssen den Notarzt-Grundkurs besuchen und diesen mit einer theoretischen und praktischen Prüfung abschließen. Das diesbezügliche Angebot kann bei uns erfragt oder aber auch im DFP-Kalender unter www.meindfp.at eingesehen werden. Bitte beachten Sie, dass nur im DFP-Kalender ersichtliche Lehrgänge von der ÖÄK anerkannt sind.

Anschließend erhalten Sie ein (befristetes) Notarzdiplom. Die Diplomausstellung ist nach der alten Rechtslage kostenfrei.

Ausbildung Neu:

Für Turnusärztinnen und -ärzte gilt seit dem 1. Juli 2019 und für Ärztinnen und Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärztinnen und -ärzte eines klinischen Sonderfaches verpflichtend ab dem 1. Juli 2022 die neue Notarzausbildung.

Diese gestaltet sich wie folgt:

1. In einem ersten Ausbildungsabschnitt ist eine 33-monatige klinische Ausbildung auf einer anerkannten Ausbildungsstätte zur Ärztin bzw. zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zur Fachärztin bzw. zum Facharzt zu absolvieren. Der Nachweis über die erfolgreiche Vermittlung der klinischen notärztlichen Kompetenzen erfolgt mittels eines Rasterzeugnisses.

2. Weiters ist es erforderlich, dass ein von der ÖÄK anerkannter notärztlicher Lehrgang mit theoretischen und praktischen Inhalten im Ausmaß von zumindest 80 Lehreinheiten zu je mindestens 45 Minuten absolviert wird. Das diesbezügliche Angebot kann bei uns erfragt oder aber auch im DFP-Kalender unter www.meindfp.at eingesehen werden. Bitte beachten Sie, dass nur im DFP-Kalender ersichtliche Lehrgänge von der ÖÄK anerkannt sind.
3. Zudem müssen zumindest 20 Einsätze absolviert werden (bei Turnusärztinnen und -ärzten ist eine verpflichtende Supervision und bei Ärztinnen und Ärzten für Allgemeinmedizin / Fachärztinnen und Fachärzten ist eine freiwillige Supervision vorgesehen).
4. Nach Absolvierung der Punkte 1 bis 3 ist eine kostenpflichtige theoretische und praktische Abschlussprüfung zu absolvieren. Die Höhe der Prüfungsgebühr wurde vom Vorstand der ÖÄK für das Jahr 2023 mit EUR 707,72 festgelegt.

Nach Absolvierung der Abschlussprüfung wird automatisch ein Diplom über die Absolvierung der notärztlichen Qualifikation ausgestellt. Die Ausstellung wird gemeinsam mit dem Prüfungsantrag gestellt. Die Diplomausstellung ist nach der neuen Rechtslage kostenpflichtig (2023 EUR 127,75).

WICHTIG: Bitte beachten Sie auch die Übergangsregelungen. Turnusärzte können bis zum 30. Juni 2022 grundsätzlich auch die Ausbildung Alt machen. Sie dürfen in diesem Fall allerdings erst dann notärztlich tätig werden, wenn Sie über die Berufsberechtigung als Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt verfügen. Liegen zwischen dem Abschluss des Grundkurses und dem Erlangen der Berufsberechtigung mehr als drei Jahre, dann müssen zudem regelmäßig die Notarzt-Refresher absolviert werden. Nähere Informationen dazu finden Sie in den FAQ zur Notarzausbildung auf der Homepage der ÖÄK (www.aerztekammer.at) unter dem Punkt Ausbildung / Notärztin / Notarzt.

Ansprechpartner

Bei Fragen können Sie sich gerne mit Herrn Mag. Stefan Nitz (stefan.nitz@aekvbg.at, 05572/21900-46) oder Herrn Dr. Jürgen Winkler (juergen.winkler@aekvb.at, 05572/21900-34) in Verbindung setzen.

NOTARZT-REFRESHER

Bitte beachten Sie, dass nachstehende Ausführungen nur eine übersichtswise Darstellung beinhalten. Nähere Informationen zum Notarzt-Refresher finden Sie auf der Homepage der ÖÄK (www.aerztekammer.at) unter dem Punkt Ausbildung / Notärztin / Notarzt.

Refresher für Notärztinnen und Notärzte

Sie müssen regelmäßig eine anerkannte zweitägige notärztliche Fortbildungsveranstaltung besuchen. Das diesbezügliche Fortbildungsangebot kann bei uns erfragt oder aber auch im DFP-Kalender unter www.meindfp.at eingesehen werden. Bitte beachten Sie, dass nur im DFP-Kalender ersichtliche Refresher von der ÖÄK anerkannt sind.

Nach der neuen Rechtslage beträgt der Fortbildungszeitraum drei Jahre. Die komplizierte Stichtagsberechnung ist weggefallen. Sie erhalten ein befristetes Notarzt-diplom und müssen den Refresher im ausgewiesenen Befristungszeitraum absolvieren.

Nach Absolvierung des Refreshers hat Ihnen der Lehrgangsanbieter eine schriftliche Teilnahmebestätigung über den erfolgreichen Abschluss der Fortbildungsveranstaltung auszustellen. Die Ausstellung des Folgediploms müssen Sie nach Absolvierung der Fortbildungsveranstaltung über das Online-Fortbildungskonto bei der Österreichischen Akademie der Ärzte beantragen.

Für Berechtigungen zur notärztlichen Tätigkeit, die bereits vor dem 1. Juli 2019 erworben wurden, gibt es eine Sonderregelung im Hinblick auf die Überführung in das neue System / Absolvierung des letzten Refreshers. Bitte beachten Sie diesbezüglich unser Factsheet zur notärztlichen Ausbildung. Dieses finden Sie auf unserer Homepage (www.aekvbg.at) unter dem Punkt Arzt und Beruf / Ausbildung / Notarzt / Notärztliche Ausbildung.

WICHTIG: Wenn Sie Ihrer notärztlichen Fortbildungsverpflichtung nicht nachkommen, dann erlöscht die Berechtigung zur Ausübung der notärztlichen Tätigkeit und müssen Sie die Berechtigung wieder neu erwerben. Nähere Informationen dazu finden Sie in den FAQ zu Notarztausbildung auf der Homepage der ÖÄK (www.aerztekammer.at) unter dem Punkt Ausbildung / Notärztin / Notarzt.

Refresher für leitende Notärztinnen und Notärzte

Es gilt das oben ausgeführte mit der Ausnahme, dass der Fortbildungs- respektive Befristungszeitraum vier Jahre beträgt.

Ansprechpartner

Bei Fragen können Sie sich gerne mit Herrn Mag. Stefan Nitz (stefan.nitz@aekvbg.at, 05572/21900-46) oder Herrn Dr. Jürgen Winkler (juergen.winkler@aekvb.at, 05572/21900-34) in Verbindung setzen.